

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVII. —

Breslau, den 14. September 1825.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

In Gemässheit einer hohen Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen- Nro. 122.
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. August c. a. machen wir hier- Die Erläut-.
durch nachstehende Erläuterung einiger Punkte in der Taxe für die Medizinal-Ver- erung elster-
sonen bekannt. Punkte in der
Medizinal-
Taxe betreffend

- 1) ad Num. 26. Tit. I. der Taxe für die bloße Besichtigung einer Leiche ist dem Arzte 1 — 2 Rtlr. zu fordern, zu gestatten.
 - 2) ad Num. I. und 74. Tit. II. vor dem Sahe, welchen die Taxe dem Wund-
arzte für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der Circular-Verfügung vom 16. Februar a. pr. Amtsblatt 1824.
II. Stk. Num. 29. pag. 83. zwei Drittheile zu, wenn er diese Mannal-
Hutte in seiner Wohnung vornimmt.
 - 3) Für Ausfertigung eines Krankheits-Attestes kann der Wundarzt 10 — 20 sgr. liquidiren.
 - 4) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- und Unter-
Arms dürfen 2 — 4 Rtlr. in Ansatz gebracht, und
 - 5) für die Section einer Leiche, wenn Privat-Personen dieselbe verlangen, 2 — 4 Rtlr. angerechnet werden.
 - 6) Den Thierärzten zweiter Classe oder den Kreis-Thier-Arzten stehen für Ab-
wartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Recepts in
eigener Wohnung ic. dieselben Sahe zu, welche die Medizinal-Taxe in gleichen
Verhältnissen den Wundärzten dafür aussetzt.
- Nach diesen Bestimmungen wird künftig bei Festsetzung vorkommender Liqui-
dationen verfahren werden.

A. I. XII. IX. August 146. Breslau den 3. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 44.
Die Aufhebung
der neueren
Bestimmung
wegen Verminderung
der Arbeiten
in den
gerichtlichen
Kanzleien
betrifft.

Die durch die Verfügung vom 29. September v. J. (vide v. Kamphs Jahrbücher Bänd 24. pag. 290) angeordneten Maßregeln haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien in dem Maße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justiz-Ministers zu erfordern, demnächst aber durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. August c. zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne. Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entzichtung der Arbeiten in der Kanzleien Bezug haben, namentlich die Festschüttungen §. 1 bis 10. incl. und §. 14 fortfallen sollen; damit aber die Justiz-Commissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29. September pr. ein größeres Personal in ihren Kanzleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es den Justiz-Commissarien, aber nicht den Calculatoren, noch bis zum 1. Januar k. J. freistehen, nach jener Verfügung in den zulässigen Fällen die Abschriften einzureichen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte und die Justiz-Commissarien demgemäß schleunigst anzuweisen. Berlin den 22. August 1825.

Der Justiz-Minister

Gr. v. Danckelmann.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

A. 8130.

Vorstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministerii wird hierdurch sämtlichen Gerichten und Justiz-Commissarien des Departements zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Breslau den 3. September 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 45.
Wegen Zahlungen
in neuen
Kassen-Anwei-
sungen.

In Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. December 1824, die Einführung der neuen Kassen-Anweisungen betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß die §. §. VI. und VII. dieser Cabinetsordre auch auf Zahlungen an die Königlichen Gerichts-Salarien-Kassen Anwendung leiden und die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen in den hiernach geeigneten Fällen die Regel bleibt.

Breslau den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Nach eingegangenen sicheren Nachrichten sind im vergangenen Monate in der Stadt Neiße die Menschenblättern ausgebrochen, und haben in kurzer Zeit so um sich gegriffen, daß man zu Anfange dieses Monats bereits 50 Blattern- Leichen zählte.

Da nun auch von dort aus die Blättern nicht allein im Münsterberger Kreise eingeschleppt worden, sondern auch binnen einigen Wochen der Fall sich ereignet hat, daß zwei von Neiße hier angekommene bereits daselbst von dem Contagium ergriffene junge Leute wenige Tage nach ihrer Ankunft von den Blättern erkrankt sind, und daher zu besorgen steht, daß sich von dort aus die Seuche noch auf mehrere Ortschaften unseres Departements verbreiten möchte, so geben wir hierdurch allen Polizei-Behörden in der Stadt und auf dem Lande ernstlich auf, auf alle Reisende die aus Neiße kommen, besonders auf solche, die an einem Orte längere Zeit sich aufzuhalten wollen, aufmerksam zu seyn, und möglichst von aller Gemeinschaft mit den Einsäßen abzuhalten, auch diese zu warnen und die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu nehmen.

A. I. XII. Septbr. 224. Breslau den 9. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist auf den Antrag des Domainen- Amts Carlsmarkt die Verlegung des dortigen diesjährigen auf den 28. September d. J. festgesetzten Michaelis Jahrmarkts, auf den 29. September d. J. genehmigt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

II. A. 134. Aug. Breslau den 3. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Da der Gemeine Schönbrunn im Strehlenschen Kreise zum Aufbau der abgebrannten dortigen Schulgebäude höhern Orts eine Kollecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien bewilligt worden ist; so werden demnach sämmtliche Herrn Superintendenten des hiesigen Verwaltungs- Bezirks, ingleichen der Magistrat der Stadt Breslau aufgefordert, diese Kirchencollecte zu veranlassen, und daß die eingesogenen Gelder binnen 8 Wochen der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Kasse mit einem Verzeichnisse der Münz- Sorten eingesandt werden.

Von der Einsendung dieser Gelder an gedachte Kasse erwarten wir von jeder Einsendungs- Behörde gleichzeitige Anzeige nebst dem Sorten- Zettel.

I. C. II. Sept. 29. Breslau den 4. September 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal - Veränderungen
im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau
im Monat August 1825.

Bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht,
die Kandidaten der Rechte:

1. Johann Theodor Schwarz,
2. George v. Hippel,
3. Carl Moritz Frankel,
4. Alexander Freiherr v. Saurma-Zeltsch,

sind zu Auscultatoren ernannt.

5. Der Kammergerichts-Referendarius Richter zum Justiz-Commissarius in Schweidnitz.

Personal - Chronik.

Der Exconventual und zeitherige Kapellan Saschke, zum Pfarrer in Klein-Kreidel, Wohlauischen Kreises.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der hiesige Bürger und Königliche Lotterie-Collecteur Herr Schreiber hat am Tage der Verheirathung seiner einzigen Tochter ein Geschenk von 100 Rtlr. zur Vertheilung unter die Armen christlicher Religion im neuen Welt-Bezirk an die hiesige Armen-Direction eingesandt, wofür 8 Kinder von Almosen-Genossen gedachten Bezirks vollständig bekleidet, der Ueberrest aber unter die Armen dergestalt vertheilt worden ist, daß jeder derselben 15 Rtlr. erhalten hat. Diese wohlthätige Handlung verdient einer öffentlichen belobenden Erwähnung.

Die Gemeinde zu Peisterwitz Orlauer Kreises, hat dem evangelischen Schullehrer Subirge daselbst durch nähre Bestimmung des Schulgeldes für arme Kinder durch besondere Beiträge ein Fixum von 15 Rtlr. für die Umgänge, und ein gewisses Holzquantum bestimmt.

Der zu Pleß verstorbene Organist Umlauf, hat der dortigen Pfarrkirche zum Ankauf eines Stück Ackers für den Rosenkranz-Vorsänger 100 Rtlr. Cour. vermacht.

Der zu Gradischwitz Orlauischen Kreises verstorbene Bauer-gutsbesitzer Ficht, hat der Kirche zu Brosewitz 100 Rtlr. vermacht.

Die zu Köbßen verstorbene Wittwe Pusch, hat der Pfarrkirche daselbst zu einer Meß-Fundation 50 Rtlr. vermacht.

Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Burghheim hat der Chewra Kadi-scha hieselbst 1000 Rtlr. vermacht.